

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

27.07.2022  
Fe/Sc

RS 80-2022

## **Sonderrundschreiben:**

### **Krieg in der Ukraine: Vorkehrungen zur Vermeidung einer Energiekrise – aktuelle Maßnahmen des Bundeswirtschaftsministeriums**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn des Ukraine-Konfliktes informieren wir Sie mit unseren Rundschreiben über die aktuellen Maßnahmen. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aktuell Maßnahmen im Rahmen eines weiteren Energiesicherungspaketes ([Link](#)) als Reaktion auf eine mögliche Energie- sowie insbesondere eine mögliche Gasknappheit im kommenden Herbst und Winter angekündigt hat (Anlage 1).

Dieses Paket soll aus folgenden drei Elementen bestehen:

#### I. Reduktion von Erdgas für die Stromerzeugung

- Das BMWK erarbeitet eine Verordnung, mit der eine Braunkohlereserve zum 01.10.2022 aktiviert werden soll.
- Flankiert wird die Verordnung durch eine Gaseinsparverordnung, die die unnötige Verstromung von Erdgas verhindern soll. Die Verordnung wird aktuell vorbereitet und soll dann in Kraft treten, wenn sich abzeichnet, dass noch mehr Einsparung von Gas bei der Stromerzeugung erforderlich sein wird. Systemrelevante Gaskraftwerke werden von der Verordnung nicht erfasst.
- Sicherstellen von Transportkapazitäten auf der Schiene für die Brennstoffversorgung: Zunächst sollen die Nutzungsbedingungen des Netzes angepasst werden, um die Mineralöl- und Kohletransporte auf der Ebene der Disposition zu priorisieren. Bei Bedarf könne laut BMWK mittelfristig auch die Bevorzugung von Verkehren auf der Ebene der Kapazitätzuweisung durch Verordnung geregelt werden.

#### II. Befüllung von Gasspeichern

- Um die Speicherbefüllung sicherzustellen, werden die gesetzlich vorgesehenen Füllstände bei den Gasspeichern noch einmal erweitert. Für den 01.09.2022 wird ein neues Zwischenziel von 75 % eingefügt.
- Daneben werden die bisherigen Füllstandsvorgaben nochmal erhöht – zum 01.10.2022 von 80 % auf 85 % sowie zum 01.11.2022 von 90 % auf 95 %. Die zusätzlichen 5 Prozentpunkte bedeuten nach Einschätzung des BMWK im Maximum

zum 01.11.2022 eines Kalenderjahres ca. 1. Milliarde Kubikmeter Gas (ca. 12 TWh). Die hierfür notwendige Ministerverordnung ist in der Ressortabstimmung und soll in den nächsten Tagen in Kraft treten.

### III. Effizienz- und Einsparmaßnahmen (auf der Grundlage des neuen § 30 EnSiG)

- Durch ein Gasauktionsmodell sollen industrielle Gasverbraucher einen Anreiz erhalten, Gas einzusparen. BMWK, Bundesnetzagentur (BNetzA) und Trading Hub Europe GmbH (THE) haben für den Gasmarkt ein zusätzliches Regelenergieprodukt entwickelt. Die eingesparten Verbräuche können über die Lieferanten zur Stabilisierung der Netze verwendet werden. THE hat den Akteuren bereits erste Produktparameter vorgestellt. Voraussichtlich ab Ende des Sommers, bzw. zu Beginn der Heizsaison 2022 können Anbieter, d. h. die Lieferanten der Industriekunden oder Industriekunden selbst, die Bilanzkreise führen, über eine Regelenergie-Plattform der THE ihre Angebote zur Bereitstellung von Gasmengen einstellen. THE kann die Angebote dann im Fall eines Gasengpasses abrufen. Die günstigsten Angebote erhalten – einer Auktion gleich – den Zuschlag.
- Unternehmen, die ein Energie- und Umweltmanagementsystem eingeführt haben, sollen solche Energiespar-Maßnahmen umsetzen, die sich innerhalb von zwei Jahren wirtschaftlich rechnen. Betroffen wären hiervon grundsätzlich große Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen, die bspw. gesetzliche Privilegien beim Spitzenausgleich im Rahmen der Stromsteuer oder zur Vermeidung von Carbon Leakage in Anspruch nehmen. Zudem wird angekündigt, dass das Bundeswirtschaftsministerium mit den Sozialpartnern über weitere Einsparmöglichkeiten im Arbeits- und Betriebsbereich sprechen wird. In der Pressekonferenz hatte Minister Habeck an dieser Stelle u.a. die Aspekte Homeoffice und Betriebsferien über Weihnachten angesprochen, die zum Energiesparen genutzt werden könnten.
- In öffentlichen Einrichtungen und Bürogebäuden sollen Räume, in denen kein regelmäßiger Aufenthalt stattfindet (z. B. Flure, große Hallen, Foyers oder Technikräume), nicht mehr beheizt werden, wenn es hierzu keine sicherheitstechnischen Anforderungen gibt. Eine entsprechende Regelung mit einer Laufzeit von 6 Monaten soll im Verordnungswege getroffen werden.
- Eine in Mietverträgen festgesetzte Mindesttemperatur in gemieteten Räumen soll vorübergehend ausgesetzt werden, sodass Mieterinnen und Mieter, die Energie einsparen und die Heizung herunterdrehen wollen, dies auch tun dürfen. Diese Regelung wird in enger Abstimmung mit den betroffenen Ressorts der Bundesregierung getroffen werden; weitere Details sind noch nicht bekannt.
- Eigentümer und Eigentümerinnen von Gasheizungen sollen einen verpflichtenden Heizungscheck durchführen.
- Alle Eigentümer von Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung – also in der Regel Mehrfamilienhäuser – werden zur Durchführung eines hydraulischen Abgleiches verpflichtet, wenn sie ihn nicht in den letzten Jahren schon durchgeführt haben. Da es sich hierbei um eine Instandhaltungsmaßnahme handelt, trägt hierfür der Eigentümer bzw. der Vermieter die Kosten.

Darüber hinaus hat das BMWK einen weiteren aktuellen dritten Fortschrittsbericht zur Energiesicherheit ([Link](#)) veröffentlicht. Der Bericht enthält insbesondere eine Zusammenfassung der bisher getroffenen Maßnahmen (Anlage 2). Die Anlagen 1 + 2 zu diesem Rundschreiben können Sie über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 80-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team